

Erben das Ausmaß der Nachlassschulden nicht erkannt. In solchen Fällen ist es viel sinnvoller, den Erben zu raten, die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu beantragen.

Walter H e n n i g.

Hauptreferent im Ministerium der Justiz

§ 268 Ziff. 2 ZPO.

Welchen Einfluß hat die Einlegung einer Berufung gegen / das Ehescheidungsurteil auf die mit der Scheidungsklage verbundenen Ansprüche?

BG Cottbus, Beschl. vom 20. März 1954 — SRa 21/54.

Die Parteien sind Eheleute. Der Kläger hatte die Scheidungsklage beim Kreisgericht F. eingereicht, woraufhin die Beklagte Klageabweisung und mit der Widerklage u. a. beantragt hatte,

1. die Ehe der Parteien aus Alleinschuld des Klägers und Widerbeklagten zu scheiden.
2. den Widerbeklagten zur Zahlung von 35 DM Unterhalt monatlich an das gemeinsame Kind Volkwarth ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat die Ehe aus beiderseitigem Verschulden geschieden und dem Anträge der Beklagten zu 2. in vollem Umfang stattgegeben.

Mit der Berufung begehrt die Beklagte die Feststellung der Alleinschuld des Klägers und für den Sohn Volkwarth einen Unterhalt von monatlich 35 DM bis 31. Mai 1954 und 50 DM ab 1. Juni 1954, letzteres mit der Begründung, daß der Kläger nicht, wie zunächst angegeben, 325 DM netto, sondern 450 DM netto monatlich verdiene und demzufolge ab 1. Juni, dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung eines Überbrückungsgeldes von 60 DM monatlich an die Beklagte wegfällt, 50 DM monatlich für den Sohn angemessen seien.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung hinsichtlich des Unterhalts kann keinen Erfolg haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angaben der Beklagten zutreffen und 50 DM monatlich unter diesen Umständen angemessen sind. Gemäß §§ 511 ff. ZPO ist eine Berufung nur zulässig, soweit die Partei in erster Instanz beschwert ist. Da die Beklagte hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs nur 35 DM monatlich beantragt hatte und diesem Anträge voll entsprochen wurde, liegt i n s o w e i t keine Beschwerne vor.

Eine Klageerweiterung in zweiter Instanz ist zwar gemäß § 268 Ziff. 2 ZPO in Verbindung mit der Tatsache, daß die Fassung des § 532 ZPO nach § 4 Abs. 6 der 4. VereinfVO vom 12. Januar 1943 (betreffend das Verbot der ... Klageerweiterung ... in der Berufungsinstanz) nicht mehr anwendbar ist, grundsätzlich zulässig. Das gilt jedoch nur, soweit außerdem die Partei durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert ist. Eine Klageerweiterung allein führt nicht zu einer zulässigen Berufung.

Die Tatsache, daß die Beklagte bezüglich des Scheidungsurteils beschwert ist und neben der begehrten Abänderung des Scheidungsurteils die Klage hinsichtlich des Unterhaltsurteils erweitert, kann die Berufung hinsichtlich des Unterhaltsantrags ebenfalls nicht rechtfertigen.

Dieser Antrag steht in keinerlei rechtlichem Zusammenhang mit der Scheidungsklage. Er kann zwar gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. a der Verordnung betreffend die Übertragung familienrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 aus prozeßökonomischen Gründen mit der Scheidungsklage verbunden werden, muß es aber nicht, woraus seine völlige rechtliche Selbständigkeit ersichtlich ist.

Soweit aber zwei rechtlich selbständige Anträge vorliegen, muß die Partei bezüglich des einzelnen Antrages beschwert sein, gegen den Berufung eingelegt wird. Keinesfalls kann die Beschwerne hinsichtlich eines der Anträge zu einer erfolgreichen Berufung auch bezüglich des anderen Antrages aus dem Gesichtspunkt der zulässigen Klageerweiterung führen.

Anmerkung:

Die bereits in NJ 1953 S. 564 festgestellte formalistische Handhabung der Eheverfahrens-VO durch das BG Cottbus kennzeichnet auch die vorstehende Entscheidung. Auch jetzt noch verkennt das BG Cottbus, daß es sich bei diesem Verfahren um eine neuartige An-

Spruchszusammenfassung handelt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß einer der Ansprüche, nämlich der Anspruch im eigentlichen Eheprozeß, seinem Inhalt nach eine überragende und daher in vieler Beziehung das Schicksal auch der übrigen Ansprüche beeinflussende Stellung einnimmt, was zur Folge hat, daß sich gewisse in der bisherigen Rechtsprechung herausgearbeitete Grundsätze in diesem Verfahren nicht anwenden lassen.

Diese für das neue Eheverfahren nicht geeignete Anwendung solcher Grundsätze führte in der erwähnten früheren Entscheidung des BG Cottbus dazu, die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses für das Scheidungsurteil zu versagen, obwohl nicht gegen das Scheidungsurteil, sondern nur gegen das Unterhaltsurteil Berufung eingelegt war; damals wurden also die auf das Eheverfahren — für den Fall, daß in der Ehesache selbst keine Berufung eingelegt ist — nicht passenden Grundsätze über den Hemmungseffekt der Berufung in verbundenen Sachen angewandt. In der vorliegenden Sache liegt der Fehler genau in der umgekehrten Richtung: hier handelt es sich darum, inwieweit eine in der Ehesache eingelegte Berufung das Schicksal der verbundenen Sachen beeinflusst. Daß ein derartiger weitgehender Einfluß vorhanden ist, übersieht der Senat, wenn er die in anderen Sachen zutreffende Regel, daß die durch das erste Urteil nicht beschwerte Partei zum Zwecke der Anspruchserweiterung keine Berufung einlegen dürfe, schematisch auf das Eheverfahren überträgt.

Der besondere Einfluß, den die eigentliche Ehesache auf die mit ihr verbundenen Ansprüche ausübt, liegt darin begründet, daß von dem Urteil in dieser Sache unter bestimmten Voraussetzungen die Entscheidung der anderen Ansprüche abhängt. Ist in erster Instanz auf Scheidung und Zahlung von Unterhalt erkannt worden, so muß das Unterhaltsurteil automatisch geändert werden, wenn in der zweiten Instanz Klageabweisung oder auch nur eine geänderte Schuldfeststellung erfolgt. Auch ein den Unterhalt der Kinder betreffendes Urteil wird bei Klageabweisung hinfällig, und ähnliches gilt für die anderen Ansprüche, die mit der Eheklage verbunden werden können. Aus diesem Grunde gilt bei der Verbindung in Ehesachen allgemein das Prinzip — gleichgültig ob vielleicht im konkreten Falle die Entscheidung über einen Nebenanspruch durch eine Änderung der Entscheidung in der Ehesache nicht beeinflusst wird —, daß mit der Einlegung der Berufung in der Ehesache selbst automatisch auch die verbundenen Sachen in die Berufung gelangen.

Schon bei der Besprechung der früheren Entscheidung des BG Cottbus hatte ich auf die zur Einführung des neuen Eheverfahrens erlassene grundlegende Rundverfügung vom 11. Juni 1949 hingewiesen; sie sagt unter IV I:

„Ihrer Natur nach kann keine der gleichzeitig mit der Ehesache erlassenen Entscheidungen rechtskräftig werden, ohne daß die Entscheidung in der Ehesache selber rechtskräftig wird. Daraus geht hervor, daß die Einlegung eines Rechtsmittels in der Ehesache automatisch auch die anderen Entscheidungen in die nächste Instanz bringt. Das bedeutet nicht, daß in der zweiten Instanz alle diese verbundenen Ansprüche in jedem Falle von neuem zu verhandeln sind...“.

Gelangt also das Unterhaltsurteil mit der Einlegung der Berufung in der Ehesache auch seinerseits in jedem Falle in die Berufung, so steht nichts im Wege, wenn eine Partei den Unterhaltsanspruch in der zweiten Instanz erhöhen will, denn der Fall, daß lediglich wegen der Erhöhung die Berufung eingelegt wird, ist eben nicht gegeben. Dieses Resultat entspricht auch den Anforderungen der Prozeßökonomie.

Prof. Dr. N a t h a n